



Zentralsekretariat

8-4-5

8.11.2018 / MW

Factsheet, gültig ab 1. Januar 2019

## **Kantonsbeitrag bei stationärer Spitalbehandlungen gemäss Art. 49a Abs. 1 und 2 KVG**

### **Situationsbeurteilung durch ZS GDK<sup>1</sup>**

---

#### **A. Grundsatz**

Gemäss Art. 49a Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) werden die Vergütungen der stationären Behandlungen einschliesslich Aufenthalt und Pflegeleistungen in einem Spital oder einem Geburtshaus (Art. 49 Abs. 1 KVG) vom Kanton und den Versicherern anteilmässig übernommen.

#### **B. Wohnsitz**

Der Wohnsitz bestimmt sich nach Art. 23 bis Art. 26 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210), insbesondere:

Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält; der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz (Art. 23 Abs. 1 ZGB).

Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bestehen bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes (Art. 24 Abs. 1 ZGB).

Ist ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar oder ist ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden, so gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz (Art. 24 Abs. 2 ZGB).

Nach Art. 20 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IRPG, SR 291) hat eine natürliche Person: ihren Wohnsitz in dem Staat, in dem sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält; ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat, in dem sie während längerer Zeit lebt, selbst wenn diese Zeit zum vornherein befristet ist; ihre Niederlassung in dem Staat, in dem sich der Mittelpunkt ihrer geschäftlichen Tätigkeit befindet. Hat eine Person nirgends einen Wohnsitz, so tritt der gewöhnliche Aufenthalt an die Stelle des Wohnsitzes.

#### **C. Personengruppen**

##### **(1a) Personen, die in der Schweiz Wohnsitz haben und in der Schweiz gemäss KVG versichert sind**

Der Wohnkanton hat bei Spitalbehandlungen immer den Kantonsbeitrag zu übernehmen (Art. 49a Abs. 1 KVG). Dabei spielt die Art der Aufenthaltsbewilligung keine Rolle.

---

<sup>1</sup> Das Zentralsekretariat der GDK hegt nicht den Anspruch, mit dem vorliegenden Factsheet alle Spezialfälle abzudecken und diese abschliessend zu klären. Das Factsheet soll eine grundlegende Auslegeordnung vornehmen. Der Einzelfall bleibt individuell zu prüfen.



**(1b) Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter, die in der Schweiz gemäss KVG versichert sind**

Aufgrund der neuen Regelung gemäss Art. 41 Abs. 2<sup>bis</sup> lit. b KVG sind Kurzaufenthalter den Personen, die in der Schweiz Wohnsitz haben, gleichzustellen und somit ist der Kantonsbeitrag geschuldet.

**(1c) Personen im Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit nach Freizügigkeitsabkommen, die in der Schweiz gemäss KVG versichert sind**

Der Kanton in dem der Einsatz- bzw. Arbeitsorts liegt hat den Kantonsbeitrag zu übernehmen.

**(2) Personen, die in der EU, in Island oder in Norwegen wohnen, gemäss KVG versichert sind und sich in einem Listenspital in der Schweiz behandeln lassen**

a. Personen mit Anknüpfungspunkt (Art. 41 Abs. 2<sup>bis</sup> KVG):

- > Grenzgänger und Grenzgängerinnen sowie deren Familienangehörige;
- > Familienangehörige von Niedergelassenen, von Aufenthaltern und Aufenthalterinnen und von Kurzaufhaltern und Kurzaufenthalterinnen;
- > Bezüger und Bezügerinnen einer Leistung der schweizerischen Arbeitslosenversicherung sowie deren Familienangehörige.

Der Kanton, an den die Person einen Anknüpfungspunkt hat, hat den Kantonsanteil zu bezahlen. Zur Bestimmung des Anknüpfungspunktes, ist zwischen Grenzgängern und Grenzgängerinnen mit Wochenaufenthalterstatus und Grenzgängern/innen ohne Wochenaufenthalterstatus zu unterscheiden. Bei Grenzgängern mit Wochenaufenthalt ist der Kanton für die Ausrichtung des Kantonsanteils zuständig, in welchem der Grenzgänger bei Spitaleintritt seinen (schweizerischen) Wohnort hatte. Für die übrigen Grenzgänger bezieht sich der Anknüpfungspunkt jeweils auf den Arbeitsort und nicht auf den Sitz des Unternehmens, bei welchem die Person angestellt ist. Wenn jemand von einem Temporärbüro verliehen wurde, gilt dagegen als Anknüpfungspunkt der Standort des Temporärbüros, bei dem die oder der Arbeitsnehmende angestellt ist.

Das behandelnde Spital hat nach diesen Kriterien den Anknüpfungspunkt zu ermitteln und entsprechend den kantonalen Anteil in Rechnung zu stellen. Sollte sich nach Begleichung der Rechnung herausstellen, dass der Arbeitsort nicht im (vorleistenden) Kanton lag, zahlt das Spital den Kantonsanteil zurück und stellt dem zutreffenden Kanton neu Rechnung.

Bei Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen der schweizerischen Arbeitslosenversicherung bildet der letzte Wohnort in der Schweiz den Anknüpfungspunkt.

Bei den Familienangehörigen handelt es sich um Personen, die gestützt auf das europäische Koordinationsrecht in der Schweiz versicherungspflichtig sind. Der Anknüpfungspunkt richtet sich nach dem Familienmitglied, dessen aktuelle oder vormalige Erwerbstätigkeit die Versicherungspflicht der Angehörigen in der Schweiz auslöst. Die Familienangehörigen wohnen nicht in der Schweiz, sondern in einem Staat der EU, in Island, in Liechtenstein oder in Norwegen. Gemäss Art. 1 lit. i der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 sind für die Bestimmung der Familienangehörigen primär die Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie wohnen, anwendbar.

b. Personen, die eine schweizerische Rente beziehen, sowie bei deren Familienangehörigen (Art. 41 Abs. 2<sup>ter</sup> KVG)

Da diese Personen nicht einem Kanton zugeordnet werden können, werden diese Kosten auf alle Kantone anteilmässig nach der Wohnbevölkerung verteilt. Die Versicherer werden den Spitälern beide Anteile überweisen und den Kantonsanteil der Gemeinsamen Einrichtung KVG in Rechnung stellen, die ihn dann bei den Kantonen einfordert. Es gilt eine Ver-



gütungsbeschränkung analog Referenztarif (gemäss Art. 41 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG) des Kantons Bern.

**(3) Bürger eines EU oder EFTA-Staates (inkl. Schweiz), die in einem Staat der EU, in Island, in Liechtenstein oder in Norwegen in einer gesetzlichen/sozialen Krankenversicherung versichert sind und nicht in der Schweiz Wohnsitz haben**

Darunter fallen vorwiegend Touristen und Geschäftsreisende. Diese Personen verfügen in der Regel über eine European Health Insurance Card (EHIC). Diese Versicherten haben zwar Anspruch auf internationale Leistungsaushilfe, doch muss der zuständige ausländische Krankenversicherer (über die Gemeinsame Einrichtung KVG in Solothurn) bei Spitalbehandlungen gestützt auf Art 37 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102) die vollen Kosten und somit auch den Kantonsanteil übernehmen. Für Franchise und Selbstbehalt wird bei diesen Versicherten von der Gemeinsamen Einrichtung KVG eine Pauschale erhoben (sie beträgt für Erwachsene 92 Franken und für Kinder 33 Franken innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen).<sup>2</sup>

**(4) Bürger eines EU oder EFTA-Staates (inkl. Schweiz), die in einem Staat der EU, in Island, in Liechtenstein oder in Norwegen in einer gesetzlichen/sozialen Krankenversicherung versichert sind und in der Schweiz Wohnsitz haben**

Auf Pflichtversicherte oder freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenversicherung weiterversicherte Bürger der EU, EFTA (inkl. Schweiz) mit Wohnsitz in der Schweiz<sup>3</sup> ist das KVG analog anwendbar. Bestimmend dafür, was in diesem Zusammenhang als gesetzliche/soziale Krankenversicherung gilt, ist die Rechtsordnung des Herkunftslandes. Die betroffenen Personen haben Anspruch auf Behandlung durch einen schweizerischen Leistungserbringer nach den am Wohnsitz geltenden Finanzierungsregeln, als ob sie nach schweizerischem Recht versichert wären.<sup>4</sup>

Dies bedeutet vor dem Hintergrund des im Freizügigkeitsabkommen verankerten Diskriminierungsverbots, dass der Wohnsitzkanton den Kantonsanteil übernehmen muss.<sup>5</sup> Für solche Fälle wird, nachdem sich die betroffenen Personen dort haben registrieren lassen, von der Gemeinsamen Einrichtung KVG eine Versichertenkarte ausgestellt.

Die gemeinsame Einrichtung verweist zur Feststellung, ob es sich um eine gesetzliche (Sozialversicherung) oder private Versicherung handelt, auf das von der EU-Kommission veröffentlichte Verzeichnis: *EESSI Öffentliches Verzeichnis der europäischen Institutionen der Sozialen Sicherheit*.<sup>6</sup>

**(5) Personen, die in der Schweiz Wohnsitz haben, aber von der OKP-Versicherungspflicht befreit sind und über eine Privatversicherung versichert sind**

- a. Staatsangehörige eines EU/EFTA-Staates, die von der Versicherungspflicht nach KVG befreit sind und die nicht bei einer gesetzlichen Krankenversicherung des Heimatlandes pflichtversichert oder bei dieser freiwillig weiterversichert sind, unterstehen nicht dem Freizügigkeitsabkommen, weshalb das KVG nicht zur Anwendung kommt. Entsprechend sind für die Vergütung von Behandlungen unabhängig von deren Wohnsitz auch keine Kantonsbeiträge geschuldet. Für solche Personen gelten die Tarife für Selbstzahler, bzw. die Tarife

---

<sup>2</sup> vgl. Art. 103 Abs. 6 KVV.

<sup>3</sup> z. B. Rentnerinnen und Rentner aus Deutschland.

<sup>4</sup> Art. 17 geänderte Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit; in Kraft getreten für die Schweiz am 1. April 2012: [www.admin.ch/ch/d/sr/i8/0.831.109.268.1.de.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/sr/i8/0.831.109.268.1.de.pdf).

<sup>5</sup> Hinweis für den Vollzug: Zu beachten ist dabei, dass eine Postanschrift in der Schweiz nicht zwingend auf einen rechtmässigen Wohnsitz schliessen lässt (z. B. Studenten).

<sup>6</sup> [http://ec.europa.eu/employment\\_social/social-security-directory/welcome.seam?langId=ger&langId=de](http://ec.europa.eu/employment_social/social-security-directory/welcome.seam?langId=ger&langId=de)



gemäss Taxordnung des jeweiligen Spitals, da die Leistungserbringer in diesen Fällen nicht an den Tarifschutz gebunden sind.

- b. Auch für Schweizerinnen und Schweizer die bspw. als Grenzgänger in einem EU/EFTA-Staat arbeiten und dort privat versichert sind, muss der Wohnkanton keinen Kantonsanteil übernehmen.
- c. Auch Ausländer, die nicht einem EU/EFTA-Bürger sind, wie z. B. Amerikaner, die in der Schweiz Wohnsitz haben und von der Versicherungspflicht nach KVG befreit sind, haben keinen Anspruch auf Kantonsbeiträge.

## **D. Sonderfälle**

### **(6) Gefangene**

Grundsätzlich begründet der Eintritt in eine Justizvollzugsanstalt keinen neuen Wohnsitz. Bei Gefangenen mit einem zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz vor Haftantritt, die somit dem KVG-Obligatorium unterstellt sind, hat der entsprechende Kanton für den Kantonsbeitrag aufzukommen.

### **(7) Asylsuchende**

Bei Asylsuchenden, welche im Behandlungszeitpunkt noch keinem Kanton zugewiesen worden sind, ist jeweils massgebend, wo sich die betreffende Person aufhält, da der im Ausland begründete Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz noch kein neuer begründet worden ist. Der Kantonsbeitrag ist durch den Standortkanton des Empfangs- und Verfahrenszentrums zu begleichen.

Bei Asylsuchenden, welche einem Kanton zugewiesen worden sind, ist der jeweilige Zuweisungskanton für die Begleichung des Kantonsanteils zuständig (BGE 124 II 489).

### **(8) Obdachlose / Fahrende ohne festes Winterquartier**

Gemäss Art. 24 Abs. 1 ZGB bleibt der einmal begründete Wohnsitz einer Person bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes bestehen. Ist ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar oder ist ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden, gilt gemäss Art. 24 Abs. 2 ZGB der Aufenthaltsort als Wohnsitz.

### **(9) Fahrende mit einem festen Winterquartier**

Bei Fahrenden, die ein festes Winterquartier und somit einen Wohnsitz haben, ist der Kanton, wo sich das Winterquartier befindet, für die Begleichung des Kantonsanteils zuständig.

### **(10) Sans-Papiers**

Bei Sans-Papier wurde der im Ausland begründete Wohnsitz aufgegeben, es gilt somit der gewöhnliche Aufenthalt. Es besteht ein KVG Obligatorium und der Kantonsbeitrag wird gewährt.

## **Status**

Das Dokument wurde am 8.11.2018 von der Kommission Vollzug KVG der GDK verabschiedet. ■